
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹

(Vom 14. April 1967)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,² in Anwendung der Art. 105 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG),

beschliesst:

I. Zuständigkeit der Behörden

§ 1³ Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus.

² Ihm obliegen:

- a) die Festsetzung der Ausweis- und Prüfungsgebühren sowie der Gebühren für andere Bewilligungen und staatliche Verrichtungen;
- b) der Abschluss von Kollektiv-Haftpflichtversicherungsverträgen für Radfahrer und für Halter von Motorfahrzeugen mit Tagesausweisen (Art. 35 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr, vom 20. November 1959 [VVV]);
- c) die Beurteilung von Beschwerden gegenüber Verfügungen des kantonalen Verkehrsamtes und des Militär- und Polizeidepartementes, soweit nicht gemäss § 4a das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- d) die Erstattung von kantonalen Vernehmlassungen nach Massgabe bundesrechtlicher Vorschriften.

§ 2⁴ Zuständiges Departement

Dem zuständigen Departement obliegen:

- a) die Aufsicht über das kantonale Verkehrsamt;
- b) die Erteilung von Bewilligungen für motor- und radsportliche Veranstaltungen (Art. 52 Abs. 2-4 SVG, Art. 31 VVV);
- c) die Erteilung von Bewilligungen für Versuchsfahrten (Art. 53 SVG);
- d) die Festsetzung der Mindestdeckung der Haftpflicht bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen (Art. 72 Abs. 4 SVG);
- e) die Erteilung von Bewilligungen für Gesellschaftswagen im Linienverkehr nach Rücksprache mit der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde (Art. 76 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962).

§ 2a⁵

§ 3 Zuständige Strassenaufsichtsbehörde

Die zuständige Strassenaufsichtsbehörde erteilt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 71 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln, vom 13. November 1962, vorgesehenen Bewilligungen.

§ 4 Kantonales Verkehrsamt

¹ Das kantonale Verkehrsamt besorgt alle Aufgaben, die durch das Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörenden Erlasse den Kantonen übertragen oder vorbehalten sind, soweit nicht durch diese Verordnung oder eine andere kantonale Vorschrift eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig erklärt wird.

² Das Verkehrsamt trifft seine Massnahmen, soweit nötig, im Einvernehmen mit den Organen des Strassenbauamtes und der Polizei.

§ 4a⁶ Rechtsschutz

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Verkehrsamtes, die betreffen:

- a) die Verweigerung und den Entzug des Führer- und Lernfahrausweises, die Aberkennung ausländischer Führerausweise, die bedingte Wiedererteilung sowie die Verwarnung (Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 17 Abs. 3 SVG);
- b) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Radfahrern und Fuhrleuten (Art. 19 Abs. 2-4 und Art. 21 SVG);
- c) den Erlass neuer Verfügungen, wenn die gegen einen Fahrzeugführer gerichtete Massnahme fünf Jahre gedauert hat (Art. 23 Abs. 3 SVG).

² Im übrigen findet die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

II. Motorfahräder und Fahrräder⁷

§ 5⁸ Bezugsstellen

¹ Kontrollschild und Vignette für Motorfahräder werden von der Kantonspolizei abgegeben.

² Vor der Abgabe des Kontrollschildes und der Vignette prüft die Polizei, ob das Motorfahrad den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht.

³ Die Vignette für Fahrräder kann bei den Postämtern bezogen werden. Das kantonale Verkehrsamt kann, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, andere Abgabestellen bezeichnen.

⁴ Die Kontrollschilder, Vignetten und Drucksachen werden den kantonalen Polizeistationen und den Postämtern vom kantonalen Verkehrsamt zur Verfügung gestellt.

§ 6⁹ Gebühren

¹ Der Halter eines Motorfahrades hat zu entrichten:

- a) für den Bezug eines Kontrollschildes mit Vignette und das Ausfüllen des Fahrzeugausweises Fr. 10.-;
- b) die Prämie der kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung, sofern kein anderer Versicherungsnachweis vorgelegt wird.

² Der Regierungsrat setzt die Gebühr für die Fahrradvignette fest. Sie richtet sich nach den Selbstkosten des Kantons, die auf den nächsten ganzen Franken gerundet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung früherer Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind die ihr widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- a) die §§ 1 bis 13 und 15 bis 30 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1933 zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,¹⁰
- b) der Regierungsratsbeschluss vom 29. April 1935 betreffend den Vollzug des internationalen Abkommens über die Besteuerung ausländischer Kraftfahrzeuge,¹¹
- c) das Reglement für das kantonale Verkehrsamt vom 26. Mai 1953.¹²

§ 8¹³

§ 9

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 15-407 mit Änderungen vom 30. November 1972 (GS 16-206) und vom 25. Oktober 1989 (GS 17-850).

² SRSZ 100.000.

³ Abs. 2 Buchstabe c in der Fassung vom 25. Oktober 1989; in Kraft getreten am 1. Januar 1990 (Abl 1989 1203).

⁴ Fassung vom 25. Oktober 1989.

⁵ Aufgehoben am 25. Oktober 1989.

⁶ Neu eingefügt am 25. Oktober 1989.

⁷ Fassung vom 25. Oktober 1989.

⁸ Fassung vom 25. Oktober 1989.

⁹ Fassung vom 25. Oktober 1989.

¹⁰ GS 11-135.

¹¹ GS 11-294.

¹² GS 13-472.

¹³ Aufgehoben durch § 19 der Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben vom 30. November 1972 (GS 16-206).